

## Grundlagen unserer Zusammenarbeit (AGB) DV5 | DESIGN AND RESEARCH

Basierend auf den empfohlenen AGBs von Design Austria (DA), Allianz Deutscher Designer (AGD) und Fachverband für Werbung und Marktkommunikation der WKO. (vereinfachte und gekürzte Fassung, 05.11.2025)



1. Allgemeines
  - 1.1 Diese AGB gelten ausschließlich für alle Verträge über Grafik-Design, Werbe- und Musikalische Leistungen zwischen der Agentur und dem Auftraggeber. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber eigene AGB verwendet, die entgegenstehende oder abweichende Bedingungen enthalten.
  - 1.2 Die AGB gelten auch dann, wenn die Agentur in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
  - 1.3 Abweichungen von diesen AGB sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Agentur gültig.
  - 1.4 Alle Vereinbarungen zwischen Agentur und Auftraggeber sind schriftlich niederzulegen.
  - 1.5 Die Auftragserteilung muss schriftlich, per E-Mail mit Lesebestätigung oder über ein Web-Formular erfolgen. Bestellungen werden von DV5 nur durch schriftliche Auftragsbestätigung angenommen.
2. Urheberrecht und Nutzungsrechte
  - 2.1 Jeder Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag zur Einräumung von Nutzungsrechten.
  - 2.2 Alle Konzepte, Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten.
  - 2.3 Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur nicht verändert werden. Jede Nachahmung ist unzulässig. Bei Verstoß steht der Agentur eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 100% des ursprünglichen Honorars als pauschalierter Schadenersatz zu.
  - 2.4 Die Agentur räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Auftragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten diese Nutzungsrechte zeitlich, räumlich und inhaltlich nur in dem Umfang, der für die Erfüllung des konkreten Auftrags notwendig ist. Eine Übertragung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
  - 2.5 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung auf den Auftraggeber über.
  - 2.6 Die Agentur ist berechtigt, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Bei Verletzung kann sie Schadenersatz in Höhe von 100% der Vergütung verlangen.
  - 2.7 Vorschläge des Auftraggebers haben keinen Einfluss auf die Vergütung und begründen kein Miturheberrecht.
  - 2.8 Einsatz von KI-Werkzeugen:

Die Agentur behält sich das Recht vor, zur Erstellung von Entwürfen und Konzepten KI-gestützte Werkzeuge (generative KI) einzusetzen. Die Agentur achtet hierbei auf die Nutzung professioneller, lizenzierter Dienste. Sofern durch den kreativen Input der Agentur (z.B. durch Prompting, Kuration und Nachbearbeitung) eine ausreichende Schöpfungshöhe erreicht wird, liegen die Urheberrechte an dem so geschaffenen Werk bei der Agentur. Die Agentur kann jedoch keine Gewähr dafür übernehmen, dass für rein KI-generierte Werkteile ein umfassender urheberrechtlicher Schutz besteht oder dass diese frei von Rechten Dritter sind. Eine Prüfung auf Schutzfähigkeit oder Kollisionen mit Rechten Dritter (z.B. marken- oder designrechtlich) erfolgt nur auf ausdrücklichen, gesondert zu vergütenden Wunsch des Auftraggebers.
  - 2.9 Sonderbestimmungen für Startpakete (Sprint, Deep Dive, Team-Intensiv)
    1. Leistungscharakter:

Die Leistungen der Startpakete („Sprint“, „Deep Dive“, „Team-Intensiv“) verstehen sich als strategische Vorleistungen in Form von Analysen, Beratungen, Konzeptentwicklungen und Workshops. Das Ergebnis dient als fundierte Grundlage und Entscheidungsvorlage für eine mögliche weitere Zusammenarbeit. Es handelt sich hierbei ausdrücklich nicht um die Erstellung finaler Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes.
    2. Nutzungsrechte:

Abweichend von Punkt 2.4 wird dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars ein einfaches, nicht übertragbares Recht zur internen Nutzung der im Rahmen des Startpakets erstellten Dokumente und Ergebnisse (z.B. Analysen, Konzepte, Roadmaps) eingeräumt. Ausdrücklich ausgeschlossen ist jegliche externe Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder kommerzielle Umsetzung der darin enthaltenen Ideen, Entwürfe und Konzepte. Die Einräumung vollumfänglicher Nutzungsrechte für eine finale Umsetzung bedarf einer separaten Beauftragung und schriftlichen Vereinbarung.
3. Präsentationen
  - 3.1 Für Präsentationen steht der Agentur ein angemessenes Honorar zu. Erhält sie keinen Auftrag, bleiben die Leistungen im Eigentum der Agentur.
  - 3.2 Werden die präsentierten Ideen nicht genutzt, ist die Agentur berechtigt, diese selbst zu verwenden.
  - 3.3 Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte ist ohne Zustimmung der Agentur nicht zulässig.

4. Vergütung
  - 4.1 Die Vergütung für die Leistungen der Agentur wird individuell mit dem Auftraggeber vereinbart und richtet sich nach Art und Umfang des Projekts. Dabei orientiert sich die Agentur an den marktüblichen Preisen für vergleichbare Leistungen.
  - 4.2 Bei größerer Nutzung als vereinbart, kann die Agentur die Differenz zur tatsächlichen Vergütung verlangen.
  - 4.3 Alle Leistungen der Agentur einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Konzepte, Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Agenturvertrages – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung.
  - 4.4 Für eine Nutzung über den vereinbarten Zweck und Zeitraum hinaus ist die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht ihr eine angemessene Vergütung zu. Dafür erhält sie im 1. Jahr den vollen, im 2./3. Jahr die Hälfte bzw. ein Viertel der Vergütung.
  
5. Sonderleistungen
  - 5.1 Sonderleistungen wie Änderungen werden nach Zeitaufwand gemäß vereinbarter Preisliste verrechnet.
  - 5.2 Die Agentur kann Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers bestellen.
  - 5.3 Der Auftraggeber stellt die Agentur von Verbindlichkeiten aus Fremdleistungen frei.
  - 5.4 Auslagen für technische Nebenkosten sind vom Auftraggeber zu erstatten.
  - 5.5 Reisekosten und Spesen sind vom Auftraggeber zu erstatten.
  
6. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme
  - 6.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werks fällig und ohne Abzug zahlbar.
  - 6.2 Die Abnahme erfolgt auf Grundlage des vereinbarten Briefings und der objektiven Umsetzung der Leistung. Eine Ablehnung aus rein subjektiven, geschmacklichen Gründen („Nichtgefallen“) stellt keinen Mangel dar.
  - 6.3 Bei längeren Projekten können angemessene Teilzahlungen vereinbart werden.
  - 6.4 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für unternehmensbezogene Geschäfte in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. als vereinbart. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt.
  - 6.5 Tritt der Auftraggeber ohne Verschulden der Agentur vom Vertrag zurück, hat die Agentur Anspruch auf die volle Vergütung.
  - 6.6 Bei Zahlungsverzug kann die Agentur Leistungen aussetzen oder den Vertrag auflösen. Der Auftraggeber hat die bereits erbrachten Leistungen zu vergüten.
  
7. Eigentumsvorbehalt
  - 7.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden Nutzungsrechte, aber keine Eigentumsrechte übertragen.
  - 7.2 Die Originale sind nach Nutzung unbeschädigt an die Agentur zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten der Wiederherstellung zu ersetzen.
  
8. Digitale Daten
  - 8.1 Die Herausgabe von Computerdateien ist gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
  - 8.2 Überlassene Dateien dürfen nur mit Zustimmung der Agentur geändert werden.
  
9. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster
  - 9.1 Vor Vervielfältigung sind der Agentur Korrekturmuster vorzulegen.
  - 9.2 Die Produktionsüberwachung durch die Agentur erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Agentur berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
  - 9.3 Der Auftraggeber überlässt der Agentur 10-20 Belegexemplare unentgeltlich.
  
10. Gewährleistung
  - 10.1 Die Agentur verpflichtet sich zur sorgfältigen Auftragsausführung und legt dem Auftraggeber die finalen Entwürfe bzw. Reinzeichnungen zur Prüfung und Abnahme vor.
  - 10.2 Mit der schriftlichen Freigabe (Abnahme) der finalen Entwürfe durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die inhaltliche und gestalterische Richtigkeit des Werkes. Für von ihm freigegebene Entwürfe entfällt jede Haftung der Agentur.

- 10.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von der Agentur erbrachte Leistung (Entwürfe, Reinzeichnungen) unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Etwaige offensichtliche Mängel sind innerhalb von 7 Werktagen nach Ablieferung schriftlich bei der Agentur zu rügen. Bei unterlassener oder verspäteter Mängelrüge gilt die Leistung der Agentur als mangelfrei genehmigt.
- 10.4 Für die Produktion durch Dritte (z.B. Druckereien, Web-Entwickler, Messebauer) gelten die Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Auftragnehmers. Die Agentur haftet nicht für Mängel oder Schäden, die auf Leistungen Dritter zurückzuführen sind. Sofern die Agentur nicht explizit mit der Produktionsüberwachung beauftragt wurde, tritt sie lediglich als Vermittler auf.
11. Haftung
- 11.1 Die Agentur haftet – sofern der Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft – gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für unmittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 11.2 Für Aufträge an Dritte übernimmt die Agentur keine Haftung, sofern sie kein Auswahlverschulden trifft. Die Agentur tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 11.3 Die Agentur tritt Ansprüche gegen Subunternehmer an den Auftraggeber ab.
- 11.4 Der Auftraggeber stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei.
- 11.5 Mit Freigabe der Arbeiten durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung.
- 11.6 Für freigegebene Arbeiten entfällt die Haftung der Agentur.
- 11.7 Für wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit haftet die Agentur nicht.
12. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen
- 12.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen sind ausgeschlossen.
- 12.2 Verzögert sich der Auftrag aus Gründen des Auftraggebers, kann die Agentur eine Vergütungserhöhung verlangen.
- 12.3 Der Auftraggeber versichert, zur Verwendung aller übergebenen Vorlagen berechtigt zu sein. Andernfalls stellt er die Agentur von Ersatzansprüchen Dritter frei.
13. Schlussbestimmungen
- 13.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 13.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 13.3 Es gilt das Recht der Republik Österreich.
- 13.4 Gerichtsstand ist der Sitz der Agentur, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Die Agentur kann auch am Sitz des Auftraggebers klagen.
- 13.5 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen in seinen übrigen Teilen wirksam, sofern dies keine unzumutbare Härte darstellt. Unwirksame Bestimmungen sind nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt auszulegen.